

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/13 BH

L 7 AS 185/12 (Hessisches LSG)
S 5 AS 248/11 (SG Marburg)

Az: B 14 AS 14/13 BH

L 7 AS 186/12 (Hessisches LSG)
S 5 AS 299/11 (SG Marburg)

Az: B 14 AS 17/13 BH

L 7 AS 174/12 (Hessisches LSG)
S 5 AS 4/11 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Waldeck-Frankenberg,
Louis-Peter-Straße 49-51, 34497 Korbach,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Anträge des Klägers, ihm für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2012 - L 7 AS 185/12, L 7 AS 186/12, L 7 AS 174/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden miteinander verbunden - leitend ist das älteste Verfahren - und abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obigen Entscheidungen des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG in keinem Verfahren, die im wesentlichen dieselben Fragen betreffen und deswegen zu verbinden sind (§ 113 SGG), ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seine Anträge auf Prozesskostenhilfe im Wesentlichen mit der Verfassungswidrigkeit des im Jahr 2011 und 2012 geltenden Regelbedarfs für Alleinstehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und setzt sich auch mit dem Urteil des Senats vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - auseinander, in der die Verfassungswidrigkeit dieses Regelbedarfs verneint wurde. Daraus lässt sich jedoch nach nochmaliger Prüfung insbesondere der vom Kläger vorgebrachten Aspekte im Lichte des genannten Urteils kein Zulassungsgrund ableiten. Weiterer Beweiserhebungen seitens des LSG, das sich auf das Urteil des Senats bezogen hat, bedurfte es nicht; dass der Kläger Klein-Unternehmer ist und in einem ländlichen Raum wohnt, ist für den bundesweiten Regelbedarf nach dem SGB II unerheblich.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint eine der Rechtssachen aufgrund anderer Umstände von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält eine der Entscheidungen des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem eine der angefochtenen Entscheidungen des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, sind auch seine Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

